

Herrn
Karl Bader
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0119-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3673/J-BR/2019

Wien, 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.07.2019 unter der Nr. **3673/J-BR/2019** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Instrumente für die Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus der Wasserkraft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Schließen es die Förderbestimmungen für Ökostrom derzeit aus, dass Eingriffe in Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Ruhegebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler, Ramsar-Gebiete, Biosphärenparks) gefördert werden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Schließen es die Förderkriterien für Ökostrom derzeit aus, dass Projekte gefördert werden die eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne der WRRL verursachen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung nach dem Ökostromgesetz 2012 sind das Vorliegen sowie der Nachweis aller für die Errichtung einer Anlage notwendigen

Genehmigungen (vgl. §§ 15 Abs. 3, 24 Abs. 3 Ökostromgesetz 2012). Die Beurteilung, ob der Bau eines Wasserkraftwerkes nach den einschlägigen Materiengesetzen (etwa Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht) zulässig und der Eingriff – in die bei einer Interessenabwägung jeweils zu berücksichtigenden Schutzgüter – verhältnismäßig ist, ist Gegenstand der jeweiligen Verwaltungsverfahren und nicht des Ökostromgesetzes 2012.

Zur Frage 3:

- Verfügt das BMNT über eine vollständige Übersicht über die geplanten Wasserkraftwerke, die bis 2030 in Betrieb gehen sollen?
 - a. Wenn ja, wie viele zusätzliche Wasserkraftwerke sind gemäß Ihren Informationen bis 2030 geplant? Bitte um die absolute Gesamtzahl und deren Aufschlüsselung in die jeweiligen Kategorien (kleiner 1 MW, 1-10 MW, 10-20 MW, 20-50 MW, > 50MW Leistung).
 - b. Wenn nein, wie wollen Sie sich eine objektive Übersicht über die geplanten Wasserkraftwerke machen, wenn derartige Informationen nicht vorliegen?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verfügt über keine vollständige Übersicht der geplanten Wasserkraftwerke, die bis 2030 in Betrieb gehen sollen. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus plant im Erneuerbaren Ausbau Gesetz unter anderem die Rahmenbedingungen für die Förderungen von erneuerbaren Erzeugungsanlagen neu zu gestalten. Dafür ist keine Übersicht von aktuell bis 2030 geplanten Projekten notwendig.

Ein Überblick über die geplanten größeren Kraftwerksvorhaben ist über die Kraftwerksliste von Österreichs Energie verfügbar (siehe <https://oesterreichsenergie.at/kraftwerksliste.html>). Diese enthält detaillierte Angaben zu Leistung und Energie aktueller in Bau bzw. in Planung befindlicher Kraftwerke. Sie stellt konkrete Vorhaben und Projektkonzepte für einen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Ausmaß von 10 Terawattstunden dar.

Eine österreichweite Liste von geplanten Kleinwasserkraftprojekten ist nicht verfügbar (es handelt sich vielfach um private Betreiber).

Zur Frage 4:

- Das Wasserrechtsgesetz (WRG) enthält mehrere Instrumente, um eine vorausschauende, strategische Planung und Prüfung durchzuführen, wie zum Beispiel Regionalprogramme zum Schutz von Fließgewässern. In welchen Bundesländern wurden diese Regionalprogramme bisher konkret erlassen?

- a. Wo und wie wollen Sie weitere Regionalprogramme forcieren?
- b. Wie werden diese konkret aussehen?
- c. Bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch den weiteren Ausbau der Wasserkraft soll nur dort stattfinden, wo dieser Ausbau gewässerverträglich erfolgen kann. Aufbauend auf den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wurden im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) Maßnahmen vorgesehen, um den Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft zu gewährleisten.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat ambitionierte gewässerökologische Ziele, zu diesen zählt auch die Bewahrung eines bestehenden sehr guten oder guten ökologischen Zustands. Sie ermöglicht aber gemäß Art. 4(7) auch Ausnahmen, wenn Vorhaben im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen.

Zur Erreichung einer transparenten Interessensabwägung wurden in Österreich entsprechende Instrumente entwickelt.

Mit dem „Österreichischen Wasserkatalog“ können Wasserkraftprojekte bzw. Gewässerabschnitte hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher, ökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte bewertet werden. Der Kriterienkatalog dient als wesentliche Unterstützung für die Abwägung der öffentlichen Interessen im Verfahren, er hilft aber auch bei der Planung, die Realisierbarkeit ihres Projektes frühzeitig abschätzen zu können. Der Wasserkatalog ist die Basis für Regionalprogramme der Bundesländer, die den Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft gewährleisten sollen.

Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ist vorgesehen, dass auf der Grundlage der jeweiligen Potentiale in den Bundesländern und unter Berücksichtigung der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der ökologisch besonders bedeutenden Gewässerstrecken Planungen durchgeführt werden. Derartige Planungen liegen bereits in der Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg vor.

Weitere Planungsaktivitäten in den Bundesländern sind derzeit nicht bekannt.

Bereits im 1. Gewässerbewirtschaftungsplan wurde als generelle Anforderung angeführt, dass Belastungen von hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken nur in einem unerlässlich notwendigen Ausmaß (bei günstigem Verhältnis zwischen Energieerzeugung

und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffes) erfolgen sollen, sodass die Erzeugung von Energie aus kleinen Kleinkraftwerken in der Regel außerhalb dieser Strecken erfolgen soll. Die Evaluierung der Belastungssituation der österreichischen Fließgewässer 2013 hat bestätigt, dass nur wenige Gewässerstrecken frei von hydromorphologischen Belastungen sind und diese Abschnitte in der Regel eine wichtige Funktion im Gewässersystem erfüllen. Aus diesem Grund gilt das oben angeführte Prinzip auch weiterhin.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Werden Sie sich als zuständige Umweltministerin für eine naturverträgliche Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) einsetzen?
- Wie wollen Sie bzw. Ihre Fachabteilung im Ministerium im geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) konkret sicherstellen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien **naturverträglich** erfolgt?

Das Potential an erneuerbaren Energieträgern zur Erreichung des Ziels bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken ist durch eine Reihe von Faktoren limitiert. Solche Faktoren sind beispielsweise technische Randbedingungen, rechtliche Vorgaben, die gesellschaftliche Akzeptanz, Umweltverträglichkeit oder betriebswirtschaftliche Parameter.

Vor diesem Hintergrund sind die effiziente Aufbringung und Nutzung von erneuerbarer Energie unabdingbare Kriterien für jedes zukunftsfähige Energiesystem.

Wie in der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie ausführlich dargelegt, bedeutet dies den Fortbestand effizienter Bestandsanlagen zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten. Dabei ist eine Balance zwischen ökologischer Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistbarkeit, sowie Versorgungssicherheit jetzt und in der Zukunft zu gewährleisten.

Es bedarf aber auch der Sicherstellung einer naturverträglichen Transformation des Energiesystems und eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energieträger, welche jedenfalls den Verbrauch an Ressourcen so gering wie möglich hält und der weiteren Bodenversiegelung sowie Beeinträchtigungen von Kulturlandschaft und Lebensräumen Einhalt gebietet.

Damit ist klargestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energie jedenfalls nicht zulasten der Umweltverträglichkeit erfolgen kann und darf. Dementsprechend ist eine sensible Gestaltung des Genehmigungsregimes der Anlagen nötig.

Auch im Ministerratsvortrag vom 5. Dezember 2018 zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) wurde darauf Bezug genommen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Sind Sie in diesem Zusammenhang dafür (bzw. werden Sie sich dafür als zuständige Ministerin einsetzen oder vorgeben), dass Ökostromförderungen für den Bau neuer Wasserkraftwerke in den oben angeführten Schutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden?
 - a. Wenn ja, wie werden Sie das konkret machen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Sind Sie dafür (bzw. werden Sie sich dafür als zuständige Ministerin einsetzen oder vorgeben), dass Projekte, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie führen in Zukunft von einer Förderung ausgeschlossen werden?
 - a. Wenn ja, wie werden Sie das konkret umsetzen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Ein naturverträglicher Ausbau ist grundsätzlich durch das Nachjustieren des entsprechenden Genehmigungsregimes sicherzustellen. Wie bereits erwähnt setzt das bestehende Ökostromgesetz als Voraussetzung für die Beantragung einer Betriebsförderung oder Investitionsförderung den Nachweis über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen voraus (siehe oben zu den Fragen 1 und 2).

Zur Frage 9:

- Ist eine Schaffung einer übergeordneten Energieraumplanung in Ihrem Ministerium geplant, die sicherstellt, dass der naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien und der nötige Schutz der Gewässer bestmöglich aufeinander abgestimmt sind?

Im Rahmen der Umsetzung der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie wird ein integrierter Netzinfrastrukturplan für den Bereich Strom und Gas zur Stärkung der bestehenden Versorgungssicherheit in Österreich und zur Erhöhung der Planungssicherheit erarbeitet.

Die Zusammenarbeit und die Koordination im Bereich des Boden-, Gewässer-, und Naturschutzes, der Raumordnung und anderer relevanter Politikfelder soll dadurch verstärkt werden.

Ziel ist auch, durch eine frühzeitige und laufende Modernisierung der Energieinfrastruktur, vor allem durch eine verbesserte Koordinierung des Netzausbaus, den Ausbau von

erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten. Durch zusammenschauende Betrachtung sollen bei Planung, Errichtung und Betrieb von Infrastruktur Wechselwirkungen und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren genutzt werden.

Unter Berücksichtigung umweltschützender Aspekte und neuerster Technologien liegt das Augenmerk vor allem auf der Zusammenführung der Sektoren Erdgas und Strom sowie auf der Saison- als auch Kurzzeitspeicherung der Energieträger und der daraus resultierenden Minderung der Energieimporte.

Zur Frage 10:

- Im Sinne der Energiewende muss der naturverträgliche Ausbau von erneuerbaren Energien auch von Energiespar-Maßnahmen begleitet werden. Welche zusätzlichen gesetzlichen Energiespar- und Effizienzmaßnahmen sind 2018 seitens des BMNT konkret umgesetzt worden?
 - a. Welche sind für 2019 und 2020 geplant bzw. derzeit in Arbeit?

Im Rahmen des jährlich zu erstellenden Fortschrittsberichts gemäß Artikel 24 (1) Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) ist Österreich verpflichtet, die errechneten Einsparungen für die Jahre 2014 bis 2017 basierend auf den Maßnahmenmeldungen der verpflichteten Energielieferanten und der sog. „strategischen Maßnahmen“ an die Europäische Kommission zu übermitteln. Anhand der für den Bericht 2019 durchgeföhrten Auswertungen zeigt sich, dass die im Energieeffizienzgesetz festgelegten Ziele zum Verpflichtungssystem sowie für die strategischen Maßnahmen klar erreicht wurden, dass aber das Ziel der absoluten Energieverbrauchsbegrenzung noch intensiver Anstrengungen bedarf.

Die #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie, die das Ziel formuliert, die Primärenergieintensität um 25 bis 30 Prozent gegenüber 2015 zu verbessern, räumt der Energieeffizienz und der Energieverbrauchsreduktion breiten Raum und sehr hohe Priorität ein.

Eines der zentralen Anliegen der #mission2030 ist die Evaluierung des bestehenden Energieeffizienzgesetzes und Überarbeitung dieses aufgrund der sich aus der Evaluierung ergebenden Erfordernisse im Hinblick auf Zielsetzungen für 2030, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der adaptierten Energieeffizienz-Richtlinie. Nach Durchführung eines breit angelegten Evaluierungsprozesses unter Einbindung verschiedenster Stakeholder, sind die Arbeiten zur Novellierung des Energieeffizienzgesetzes in vollem Gange.

Darüber hinaus spielt das Thema Energieeffizienz auch im Rahmen der Wärmestrategie eine wichtige Rolle. Eine zentrale Zielsetzung der Wärmestrategie ist es, den gesamten Wärmemarkt sukzessive auf regenerative Energiequellen umzustellen. Das setzt natürlich voraus, dass die bestehenden Effizienzpotenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs gehoben werden. Die österreichische Klima- und Energiestrategie sieht diesbezüglich unterschiedliche Maßnahmen vor (z.B. die Fortsetzung der Sanierungsoffensive, die Anpassung von wohnrechtlichen Regelungen usw.). Einige der Maßnahmen sind bereits in Umsetzung. So wurde die Sanierungsoffensive 2019 im März dieses Jahres mit einem Förderbudget von 42,7 Mio. Euro gestartet. Aufgrund der großen Nachfrage nach dem „Raus-aus-dem-Öl“-Bonus wird diese im Herbst um 20 Mio. Euro aufgestockt.

Zur Wärmestrategie wurde ebenfalls ein breiter partizipativer Stakeholderprozess durchgeführt, der Vorschläge für ein umfangreiches und vielfältiges Maßnahmenportfolio zum Ergebnis hatte. Diese reichten von wohnrechtlichen über steuerliche und viele weitere Maßnahmen.

Diese Maßnahmenvorschläge werden für die weitere Erarbeitung der Wärmestrategie im Laufe des Jahres 2020 aufbereitet. Eine wesentliche Rolle bei der Wärmestrategie kommt den Bundesländern zu, weil eine Vielzahl von Maßnahmen in den Kompetenzbereich der Bundesländer hineinreichen. Vor diesem Hintergrund werden etwa Maßnahmen zum Ausstieg aus Ölheizungen, zum Phase-Out von fossilem Gas und zur Steigerung der Sanierungsrate mit den Bundesländern intensiv erörtert.

Überdies erfreuen sich die Angebote zur Förderung von betrieblichen Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland weiterhin großen Zuspruchs.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

